



Achtung:
 Letzte Ausgabe des Amtsblattes 2019: 20.12.
 Erste Ausgabe des Amtsblattes 2020: 03.01.

- 553 -

Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 48

Freitag, 22. November

2019

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);
 Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn 553

Bekanntgabe nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Land-
 kreis Aurich, Abt. 66.1, Planung und Bau, Gewerbestraße 61, 26624 Südbrookmerland 554

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Haushaltssatzung der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland - Anstalt öffentlichen
 Rechts - für das Haushaltsjahr 2020..... 555

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Arler Hammrich Feststellungsbeschluss..... 557

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Holtrop Schlussfeststellung 557

Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Greetsiel Bekanntmachung betr. Friedhof der
 Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Greetsiel 558

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn

Die Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn hat die Plangenehmigung für den Gewässerausbau zur Errichtung eines Regenwasserrückhaltebeckens, einer Gewässerverrohrung und der Erstellung von Entwässerungsgräben in der Gemeinde Großefehn; Gemarkung Timmel, Flur 17, Flurstück 17 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht.

Die Vorprüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

- Es treten nur geringfügige bzw. kleinräumige Auswirkungen auf Menschen, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser und Luft auf.
- Es sind keine Schutzgebiete sehr geschützter Tier- und Pflanzenarten betroffen.
- Insgesamt treten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 19.11.2019

Landkreis Aurich

Der Landrat

**Bekanntgabe nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(NUVPG);**

Landkreis Aurich, Abt. 66.1, Planung und Bau, Gewerbestraße 61, 26624 Südbrookmerland

Der Landkreis Aurich, Abt. 66.1, Planung und Bau, Gewerbestraße 61, 26624 Südbrookmerland, hat die Plangenehmigung für eine Teilverrohrung des Gewässers II. Ordnung, zur Herstellung einer Mulde, zur Grabenherstellung sowie zur Kompensation in der Gemarkung Spetzerfehn, Flur: 1, Flurstück: 120/24 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) durchgeführt.

Die Vorprüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

- Es treten nur geringfügige bzw. kleinräumige Auswirkungen auf Menschen, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser und Luft auf.
- Es sind keine Schutzgebiete oder geschützte Tier- und Pflanzenarten betroffen.
- Insgesamt treten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 20.11.2019

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

**Haushaltssatzung
der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland - Anstalt öffentlichen Rechts -
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der §§ 3 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. 2011, 493) und des § 22 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) vom 18. Oktober 2013 (Nds. GVBl. 2013, 244) hat der Verwaltungsrat der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland - Anstalt öffentlichen Rechts - in der Sitzung am 18. November 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.288.500 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.259.800 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.244.500 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.796.800 EUR
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 EUR
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	300.000 EUR
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	300.000 EUR
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	724.800 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.544.500 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.821.600 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.390.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 540.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die von den Anstaltsmitgliedern für das Haushaltsjahr 2020 zu zahlende Umlage wird auf 2.650.000 EUR festgesetzt. Die Umlage teilt sich wie folgt auf die Anstaltsmitglieder auf:

Landkreis Aurich	1.145.763,73 EUR
Landkreis Leer	956.616,38 EUR
Landkreis Wittmund	547.619,89 EUR

Wittmund, den 18.11.2019

Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland - Anstalt öffentlichen Rechts –

Der Geschäftsführer
Hinrichs

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach den §§ 3 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) und der §§ 141 ff in Verbindung mit § 22 der Verordnung über kommunale Anstalten in der Fassung vom 18.10.2013 (Nds. GVBl. S. 244) und der §§ 110ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Zeit vom 10.12. bis 20.12.2019 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude II des Landkreises Wittmund in Wittmund, Schlossstraße 11, Zimmer 106, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 20. November 2019

Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland AöR (KRLO)

Der Vorstand

**Öffentliche Bekanntmachung
in der Flurbereinigung Arler Hammrich
Feststellungsbeschluss**

In der Flurbereinigung Arler Hammrich, Kreis Aurich, werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), festgestellt. Sie gelten für die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens als endgültig.

Die Wertermittlungsergebnisse wurden den Beteiligten in dem am 29.10.2019 durchgeführten Anhörungstermin ordnungsgemäß bekannt gegeben. Die Wertermittlungsunterlagen haben vom 23.-25.10.2019 zur Einsicht und Erläuterung ausgelegen.

Im Anhörungstermin wurden keine Einwendungen erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, 12.11.2019

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
- Geschäftsstelle Aurich -

Im Auftrage
Ihler

**Öffentliche Bekanntmachung
in der Flurbereinigung Holtrop
Schlussfeststellung**

Im Flurbereinigungsverfahren Holtrop, wird gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), dass die Ausführung des Verfahrens nach dem Flurbereinigungsplan vom 02.12.2016 nebst Nachträgen vom 21.09.2017 und 06.11.2018 bewirkt ist. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Holtrop hat ihre Aufgaben mit Ausnahme rechtlicher Verpflichtungen erfüllt. Die Teilnehmergeinschaft bleibt daher bestehen.

Gemäß § 151 FlurbG wird die Vertretung und Verwaltung der Teilnehmergeinschaft weiterhin vom Vorstand ausgeübt. Die Aufsichtsbefugnisse verbleiben beim ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich als Flurbereinigungsbehörde.

Begründung:

Das Flurbereinigungsverfahren Holtrop ist nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes und des Flurbereinigungsgesetzes neu eingeteilt. Die festgesetzten Maßnahmen sind durchgeführt. Die

Berichtigung des Grundbuches, des Liegenschaftskatasters und der übrigen öffentlichen Bücher ist bewirkt.

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung liegen demnach vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, 18.11.2019

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

- Geschäftsstelle Aurich -

Im Auftrage

Meiners

**Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Greetsiel
Bekanntmachung betr. Friedhof
der Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinden Greetsiel**

Der Kirchenrat und die Gemeindevertretung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Greetsiel haben auf ihrer Sitzung am 23. Oktober 2019 unter Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen für den kirchlichen Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Greetsiel eine neue Friedhofsordnung beschlossen.

Der volle Wortlaut der Friedhofsordnung liegt in der Zeit vom 25.11.2019 bis zum 23.12.2019 im Gemeindehaus der Ev.-ref. Kirchengemeinde Greetsiel, Am Bollwerk 18, 26736 Krummhörn zur Einsichtnahme aus. Ferner wird die Friedhofsordnung auf Anforderung zugesandt.

Die Friedhofsordnung ist von der Evangelisch-reformierten Kirche am 13. November 2019 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Die Friedhofsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Greetsiel, den 23. Oktober 2019

-Der Kirchenrat-

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.